

Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Studienordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 1, 3 und 5 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (HfK) hat der Senat der Hochschule die folgende Studienordnung beschlossen:

Die Studienordnung und die Prüfungsanforderungen der kirchenmusikalischen C-Ausbildung genügen der Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. April 2010 (ABl. EKD 2011, S. 274).

In dieser Ordnung gelten männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Ziel der kirchenmusikalischen C-Ausbildung

(1) Die kirchenmusikalische C-Ausbildung soll den Studenten die für den kirchenmusikalischen Dienst erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu verantwortlichem Handeln im Dienst der Kirche befähigt werden.

(2) Der kirchenmusikalische Dienst, auf den die Ausbildung vorbereitet, umfasst folgende Bereiche:

- a) musikalische und liturgische Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen in vielfältigen Formen, u. a. durch Liedbegleitung, Orgelspiel, Gemeindesingen und den Einsatz von Chor- und Instrumentalgruppen;
- b) musikalische Arbeit von Gemeindegruppen (Erwachsenen- und Kinderchöre, Bläserchöre, Bands, Singkreise u. a. m.).

§ 2 Zulassung zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung

Die Zulassung zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung ist in der Zulassungsordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung geregelt.

§ 3 Abschlüsse

(1) Die kirchenmusikalische C-Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung Kirchenmusik C abgeschlossen.

(2) Folgende Abschlüsse sind möglich:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Kirchenmusik C | - C |
| b) | Kirchenmusik C - Vertiefung Bläserchorleitung | - C+Bl |
| c) | Kirchenmusik C - Schwerpunkt Jazz-Rock-Pop | - C/Swp JRP |
| d) | Kirchenmusik C - Sparte Orgel | - Sp Org |
| e) | Kirchenmusik C - Sparte Chorleitung | - Sp ChL |
| f) | Kirchenmusik C - Sparte Chorleitung und Bläserchorleitung | - Sp ChL/Bl |

§ 4 Ausbildungsbeginn und –dauer, Kirchengemeindepraktikum

(1) Die kirchenmusikalische C-Ausbildung beginnt jeweils mit dem Wintersemester. Die Regelausbildungszeit beträgt:

- a) im Direktstudium 3 Semester und
- b) im Fernstudium sowie für den Abschluss Kirchenmusik C - Schwerpunkt Jazz-Rock-Pop 4 Semester.

(2) Zur Einführung in die musikalischen, musikalisch-pädagogischen und gemeindepraktischen Aufgaben dient im Direktstudium ein Kirchengemeindepraktikum. Es dauert in der Regel vier Wochen und wird im 3. Semester absolviert.

§ 5 Lehrgebiete

(1) Die Ausbildung umfasst künstlerisch-praktische, musiktheoretische, theologische und andere wissenschaftliche Fächer.

(2) Die Ausbildung in den einzelnen Lehrgebieten erfolgt entweder während der gesamten Ausbildungszeit (Vollzeitfächer) oder nur während eines Teiles (Teilzeitfächer). Die zur Ausbildung gehörenden Lehrgebiete sind im Fächerkatalog C gemäß Anlage 1 niedergelegt.

(3) Das Lehrangebot der kirchenmusikalischen C-Ausbildung umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- a) Einzelunterricht,
- b) Gruppenunterricht,
- c) Unterricht in Zweier- bzw. Kleingruppen,
- d) Vorlesungen und
- e) Seminare.

(4) Zu den Lehrveranstaltungen gehört ferner die Mitarbeit in den Chören und Instrumentalgruppen der HfK. Darüber hinaus soll die Möglichkeit zur Hospitation bzw. zur aktiven kirchenmusikalischen Beteiligung an Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen der Kirchgemeinden wahrgenommen werden.

(5) Es gelten die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2 Prüfungsordnung.

(6) Für die Abschlüsse Kirchenmusik C (Vertiefung Bläserchorleitung) sowie Kirchenmusik C (Sparte Chorleitung und Bläserchorleitung) gelten ergänzend die Regelungen für Bläserchorleitung gemäß Anlage 2.

§ 6 Kirchgemeindepraktikum (nur im C-Direktstudium)

(1) Das in § 4 Absatz 2 vorgesehene Kirchgemeindepraktikum findet unter Anleitung von Mentoren mit kirchenmusikalischem A- oder B-Abschluss statt. Diese werden von der HfK ausgesucht und eingewiesen.

(2) Die Mentoren sorgen dafür, dass die Studenten Einblicke in die unterschiedlichen Arbeitsgebiete der Kirchgemeinde erhalten und weisen den Studenten praktische Aufgaben im musikalischen Bereich zu.

(3) Nach Beendigung des Kirchgemeindepraktikums ist von den Studenten ein Praktikumsbericht einzureichen. Die Mentoren sind ebenfalls verpflichtet, die Tätigkeit der Studenten während des Kirchgemeindepraktikums schriftlich zu dokumentieren und diese zu bewerten.

(4) Auf der Grundlage der nach Absatz 3 eingereichten Berichte findet ein Fachgespräch zur Auswertung des Kirchgemeindepraktikums statt.

§ 7 Kirchenmusikalische C-Ausbildung im Fernstudium

(1) Die kirchenmusikalische C-Ausbildung kann auch im Fernstudium erfolgen.

(2) Die Zulassung zum Fernstudium erfolgt gemäß § 2.

(3) Die Regelausbildungszeit beträgt im Fernstudium 4 Semester. In dieser Zeit absolvieren die Studenten in der Regel 8 Kurswochen und 8 Kurswochenenden.

(4) Die Vermittlung des Lehrstoffs erfolgt

a) durch Gruppenunterricht während der Kurswochen und Kurswochenenden an der HfK in den Fächern: Chorleitung, Pop-Chorleitung, Gemeindesingen, Liturgisches Singen, , Gemeindepraktisches Klavier, Musiktheorie, Partitur, Gehörbildung, Liturgisch Orgel (*entfällt in C/Swp JRP, wenn im Rahmen der Eignungsprüfung die Fachprüfung in Orgel-Literaturspiel/Liturgisch Orgel abgelegt und mit 4,0 oder besser bewertet wurde*);

b) durch Einzelunterricht in Wohnortnähe (44 Unterrichtseinheiten je Fach in 4 Semestern) in den Fächern: Klavier, Singen, Drittes Instrument (fakultativ), Orgel-Literaturspiel (*entfällt in C/Swp JRP, wenn im Rahmen der Eignungsprüfung die Fachprüfung in Orgel-Literaturspiel/Liturgisch Orgel abgelegt und mit 4,0 oder besser bewertet wurde*);

- c) durch Vorlesungen und Seminare an der HfK, die in das Selbststudium einführen bzw. es ergänzen für die Fächer: Liturgik, Hymnologie, Musikgeschichte, Orgelkunde, Biblische Theologie, Stimmphysiologie, Instrumentenkunde;
- d) durch spezielle Kurstage bzw. -wochen für: Kinderchorleitung/Musikalische Arbeit mit Kindern, Bläserchorleitung, Bandleitung (*nur in C/Swp JRP*), Musikproduktion (*nur in C/Swp JRP*);
- e) durch regelmäßiges Mitsingen in einem Chor.

(5) Die Dozenten im Einzelunterricht im Sinne von Absatz 4 Buchstabe b erhalten einen Lehrauftrag von der HfK.

(6) Ein Kirchgemeindepraktikum gemäß § 4 Absatz 2 findet im Fernstudium nicht statt.

(7) Für das Fernstudium werden Studienbeiträge gemäß Anlage 3 erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.

Rektor der Hochschule für Kirchenmusik
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens

GENEHMIGT.

Dresden, den 09.05.2018

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Landeskirchenamt
Der Präsident

Dr. Johannes Kimme

Anlagen

Anlage 1: Fächerkatalog C (nur Direktstudium)

Anlage 2: Regelungen für Bläserchorleitung für die Abschlüsse Kirchenmusik C - Vertiefung
Bläserchorleitung (C+Bl) und Kirchenmusik C - Sparte Chor-/Bläserchorleitung (Sp ChL/Bl)

Anlage 3: Studienbeiträge für die kirchenmusikalische C-Ausbildung im Fernstudium

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 2) Fächerkatalog C (nur Direktstudium)

Der Fächerkatalog C gilt für folgende Ausbildungsgänge und Abschlüsse:

Kirchenmusik C	- C (3 Semester)
Kirchenmusik C - Vertiefung Bläserchorleitung	- C+Bl (3 Semester)
Kirchenmusik C - Schwerpunkt Jazz-Rock-Pop	- C/Swp JRP (4 Semester)
Kirchenmusik C - Sparte Orgel	- Sp Org (3 Semester)
Kirchenmusik C - Sparte Chorleitung	- Sp ChL (3 Semester)
Kirchenmusik C - Sparte Chorleitung und Bläserchorleitung	- Sp ChL/Bl (3 Semester)

Legende:

E: Einzelunterricht	G: Gruppenunterricht	2erG: 2er-Gruppen	KG: Kleingruppen
P: Prüfung	s: schriftlich	m: mündlich	pr: praktisch
ben.: benotet	unb.: unbenotet	obl.: obligatorisch	fak.: fakultativ
xxx: kein Unt.	JRP: Jazz-Rock-Pop	T: Testat	Tb: Teilnahmebestätigung
SPM: Sächsische Posaunenmission e.V.		ERMP: Ev. Religionspädagogik mit musikalischem Profil	
1 SWS (Semesterwochenstunde) = 60 min			

Fach	SWS 1. Sem.	SWS 2. Sem.	SWS 3. Sem.	SWS 4. Sem. <i>(nur C/Swp JRP)</i>	Abschluss
Basisfächer:					
Gehör (nicht in C/Swp JRP)		0,75 G	xxx	xxx	P m/s
Gehör (nur in C/Swp JRP)	0,75 G	0,75 G	xxx	xxx	P m/s
Partitur (nicht in Sp Org)	0,75 2erG	0,75 2erG	xxx	xxx	P pr
Musiktheorie (nicht in C/Swp JRP)		1,5 G	xxx	xxx	P s
Musiktheorie (nur in C/Swp JRP)	1,5 G	0,75 G	0,75 G	0,75 G (inkl. Songwriting)	P s
Liturgik	1,5 G	xxx	xxx	xxx	P m
Hymnologie	xxx	1,5 G	xxx	xxx	P m
Bibl. Theologie	1,5 G	xxx	xxx	xxx	P m
Kirchenkunde	1,5 G	xxx	xxx	xxx	T
Rhythmik (nicht in C/Swp JRP)			xxx	xxx	Tb
Rhythmik/ Schlagzeug (nur in C/Swp JRP)	0,75 G	0,75 G	0,75 G/KG	0,75 G/KG	Tb
Musikgeschichte (nicht in C/Swp JRP)		xxx	xxx	xxx	P m
Musikgeschichte/ Stilkunde (nur in C/Swp JRP)	1,5 G	1,5 G	xxx	xxx	P m
Orgelkunde (nicht in Sp ChL und Sp ChL/Bl)	0,75 G	xxx	xxx	xxx	P m (ggf. pr)
Bandequipment/ Raumakustik (nur in C/Swp JRP)	0,5 G	0,5 G	xxx	xxx	Tb

Instrumentale Fächer:					
Orgel-Literaturspiel (nicht in Sp ChL, Sp ChL/Bl und C/Swp JRP)	1 E	1 E	1 E	xxx	P pr
Liturgisch Orgel (nicht in Sp ChL, Sp ChL/Bl und C/Swp JRP)	0,75 E	0,75 E	0,75 E	xxx	P pr
Orgel-Literaturspiel/ Liturgisch Orgel (nur in C/Swp JRP; entfällt bei bereits im Rahmen der Eignungsprüfung abgelegter Fachprüfung)	1,25 E	1,25 E	1,25 E	xxx	P pr
Klavier (nicht in C/Swp JRP)	1 E	1 E	1 E	xxx	P pr
Klavier (nur in C/Swp JRP)	0,75 E	0,75 E	0,75 E	0,75 E	P pr
Gemeindepraktisches Klavierspiel (nicht in C/Swp JRP)	xxx	0,75 E	0,75 E	xxx	P pr
Gemeindepraktisches Klavierspiel (nur in C/Swp JRP)	0,75 E	0,75 E	0,75 E	0,75 E	P pr
Weitere instrumentale Fächer (je nach angestrebtem Abschluss obl. oder fak.):					
3. Instrument (fak., frei wählbar, auch nur 2 Sem. möglich)	0,75 E	0,75 E	0,75 E	xxx	P pr fak.
Blechblasinstrument (obl. nur in C+Bl und Sp ChL/Bl)	0,75 E	0,75 E	0,75 E	xxx	P pr
Gitarre (obl. nur in C/Swp JRP)	0,75 E	0,75 E	0,75 E	0,75 E	P pr
Kantorale Fächer (alle nicht in Sp Org):					
Singen (nicht in C/Swp JRP)	1 E	1 E	1 E	xxx	P pr
Singen (nur in C/Swp JRP)	0,75 E	0,75 E	0,75 E	0,75 E	P pr
Sprechen	1 G	1 G	xxx	xxx	P pr
Gemeindesingen	xxx	1 G	xxx	xxx	P pr
Liturgisch Singen	xxx (C+B nur, wenn C+ERMP weniger als 3 Stud. hat)	0,75 G (C+ERMP mit mind. 3 Stud., ggf. im 1. Sem. [s.d.])	xxx	xxx	P pr/s

Dirigieren/Ensembleleitung (alle nicht in Sp Org):					
Chorleitung	2 G/E	2 G/E	1 G/E	xxx	P pr/m
Pop-Chorleitung	xxx	xxx	1 G/E	2 G/E (nur in C/Swp JRP)	P pr (unb. in C, Sp ChL und Sp ChL/Bl, ben. in C/Swp JRP)
Kinderchorleitung	8mal 1,5 G (Theorie)	8mal 1,5 G (Praxis)	xxx	xxx	P pr unb. (s.u. Kurrende- lehrwoche)
Bandleitung (nur in C/Swp JRP)	0,5 G	0,5 G	0,5 G	0,5 G	P pr
Bläserchorleitung (nur in C+Bl und Sp ChL/Bl)	Spiel im Posaunenchor wird empfohlen	Spiel im Posaunenchor wird empfohlen	Spiel im Posaunenchor wird empfohlen; 4x Probe (ca. 30 min), betreut durch LPW	xxx	P pr
Bläsermethodik (SPM) (nur in C+Bl und Sp ChL/Bl)	xxx	s. Regelungen zur Bläserchorleitung, Anlage 2	s. Regelungen zur Bläserchorleitung, Anlage 2	xxx	P pr/m
Veranstaltungen/Ensembles:					
Hochschulchor	3 G obl. zzgl. Auftritte	3 G obl. zzgl. Auftritte	3 G obl. zzgl. Auftritte (nicht in C/Swp JRP)	xxx	Tb
JRP-/Gospelchor (nur in C/Swp JRP)	xxx	xxx	3 G obl.	3 G obl.	Tb
JRP-/Gospelchorprojekt (nicht in Sp Org)	Teilnahme an einer Probenphase inkl. Aufführung, Dauer 2 volle Tage		nur in C/Swp JRP: Teilnahme an einer Probenphase inkl. Aufführung, Leitungstätigkeit, Dauer 2 volle Tage		Tb
Instrumentenkunde/ Akustik	Blockseminar (i.d.R. 2. Semester)				Tb
Stimmphysiologie	Blockseminar (i.d.R. 2. Semester)				P m unb.
Kurrendelehrwoche/ Kurrenderüstzeit (nicht in Sp Org)	wählbar aus den Bildungsangeboten der Landeskirche und des Kirchenchorwerks (Dauer mind. 2 volle Tage)				T (zgl. P unb.)
Posaunenchorltg. (SPM) (nicht in Sp Org)	in C, C+Bl, Sp ChL u. ChL/Bl: 3 Tage Seminar in C/Swp JRP: 1 Tag Seminar (= i.d.R. 1. Tag d. dreitägig. Seminars)				Tb
Bläsermethodik (SPM) (nur in C+Bl und Sp ChL/Bl)	1 Tagesseminar (2. oder 3. Semester)				Tb
Musikproduktion (nur in C/Swp JRP)	freibleibendes Seminarangebot in Koop. mit dem Tonstudio der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber				Tb

Anlage 2 (zu § 5 Absatz 6)

Regelungen für Bläserchorleitung für die Abschlüsse Kirchenmusik C - Vertiefung Bläserchorleitung (C+BI) und Kirchenmusik C - Sparte Chor-/Bläserchorleitung (Sp ChL/BI)

Bereich 1 – Einzelunterricht

Blechblasinstrument mit 45 min Unterricht pro Woche im 1.-3. Semester
(Fernstudium: 44 Unterrichtseinheiten à 45 min im 1.-4. Semester)

Bereich 2 – Bläsermethodik

- a) ein Blockseminar im 2. Semester
Blockseminar „Ausbildung für Ausbilder“
Blas- und Atemtechnik
Unterricht mit Kindern (Zahnwechsel ...)
Unterricht mit erwachsenen Anfängern (Besonderheiten/Unterschiede),
Vorstellung gängiger Schulen, Vor- und Nachteile
- b) Empfehlung zur Hospitation am Seminar „Erwachsene Jungbläser“ (Dresden oder Chemnitz)

Bereich 3 – Vorunterrichten

- a) vier Hospitationen im 2. Semester sowie vier eigenständige Unterrichtsstunden im 3. Semester, davon nach Möglichkeit zweimal Gruppenunterricht
- b) Teilnahme als Hospitant/Mitarbeiter an einem Jungbläserlehrgang der SPM oder anderer Posaunenwerke wird empfohlen (kann ggf. die 4 Hospitationen im 2. Semester ersetzen)

Bereich 4 – Bläserchorleitung

- a) ein Blockseminar im 2. Semester
Blockseminar (Lehrwoche an der HfK) durch SPM
(Aufbau einer Übungsstunde, Einblasen, Besonderheiten beim Proben mit Blechbläsern,
Literaturkunde, Instrumentalkunde)
- b) Mitarbeit bei bzw. eigenständige Durchführung von 4 Posaunenchorproben im 3. Semester
(Begleitung durch LPW bzw. in LPW-Verantwortung)
- c) Mitspielen in einem Posaunenchor wird empfohlen, 1.-3. Semester

Anlage 3 (zu § 7 Absatz 8)

Studienbeiträge für die kirchenmusikalische C-Ausbildung im Fernstudium

§ 1 Studienbeiträge

(1) Für die kirchenmusikalische C-Ausbildung im Fernstudium gemäß § 7 der Studienordnung erhebt die HfK Studienbeiträge.

(2) Die ausgewiesenen Studienbeiträge stellen einen Beitrag der Studenten für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehreinheiten dar und tragen zur Verbesserung des Lehr- und Betreuungsangebotes der HfK bei.

§ 2 Höhe der Studienbeiträge

(1) Studenten im Fernstudium gemäß § 7 der Studienordnung zahlen Gesamtstudienbeiträge wie folgt:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Kirchenmusik C: | 1.200,00 € (300,00 €/Semester) |
| b) Kirchenmusik C - Sparte Orgel | 1.200,00 € (300,00 €/Semester) |
| c) Kirchenmusik C - Sparte Chorleitung | 1.200,00 € (300,00 €/Semester) |
| d) Kirchenmusik C - Sparte Chor-/Bläserchorleitung | 1.920,00 € (480,00 €/Semester) |
| e) Kirchenmusik C - Schwerpunkt Jazz-Rock-Pop | 1.920,00 € (480,00 €/Semester) |
| f) Kirchenmusik C - Vertiefung Bläserchorleitung | 1.920,00 € (480,00 €/Semester) |

Wird im Rahmen der unter den Buchstaben a bis c genannten Ausbildungsgänge fakultativ Unterricht in einem Drittinstrument im Sinne von § 7 Absatz 4 Buchstabe b der Studienordnung wahrgenommen, erhöhen sich die Studienbeiträge auf 480,00 € pro Semester.

(2) Bewerber, die gemäß § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung zur Abschlussprüfung zugelassen werden, zahlen den Studienbeitrag für das Abschlusssemester gemäß Absatz 1.

§ 3 Zahlung der Studienbeiträge

Studienbeiträge nach § 2 sind jeweils zum Semesterbeginn fällig. Sie sind jeweils bis zum 15. September und zum 15. März eines Jahres kostenfrei auf das Konto der HfK unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Es kann Ratenzahlung durch die HfK bewilligt werden.

§ 4 Wechsel des angestrebten C-Abschlusses, Verlängerung und Abbruch der Ausbildung

(1) Der Wechsel des angestrebten C-Abschlusses ist nur zu Semesterbeginn möglich. Ab dem Semester, zu dem der Wechsel erfolgt, ist der Studienbeitrag des mit dem Wechsel angestrebten C-Abschlusses zu zahlen.

(2) Bei einer Verlängerung der Ausbildung über die Regelstudienzeit hinaus, werden Studienbeiträge nur dann nicht fällig, wenn keine Lehrinhalte im Sinne von § 7 Absatz 4 der Studienordnung mehr vermittelt werden.

(3) Wird die Ausbildung abgebrochen, muss der Semesterbeitrag für das Semester, in dem die Ausbildung abgebrochen wird, bezahlt werden. Ggf. darüber hinaus geleistete Zahlungen werden erstattet.

§ 5 Förderung der Ausbildung durch die EVLKS

(1) Die EVLKS fördert die Ausbildung nach den jeweils geltenden Richtlinien.

(2) Ändert sich der zu entrichtende Studienbeitrag gemäß § 2 Abs 1 oder § 4 dieser Anlage, hat dies der Student dem Landeskirchenmusikdirektor unverzüglich anzuzeigen, damit eine Anpassung der Förderungszahlung durch die EVLKS geprüft und ggf. vorgenommen werden kann.